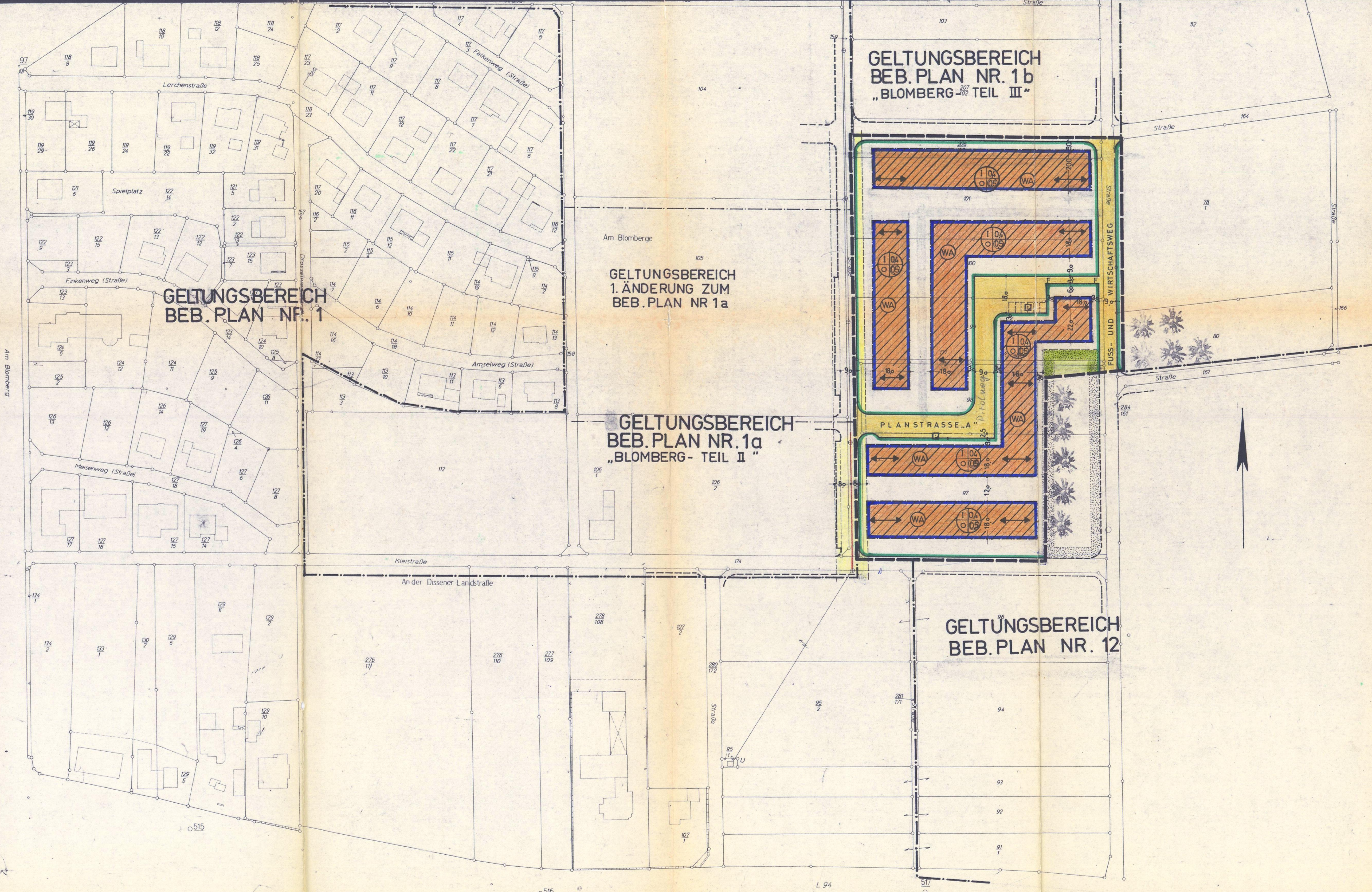


VERVIELFALTIGUNG VERBOTEN



GELTUNGSBEREICH
BEB. PLAN NR. 1b
„BLOMBERG-TEIL III“

GELTUNGSBEREICH
1. ÄNDERUNG ZUM
BEB. PLAN NR. 1a

GELTUNGSBEREICH
BEB. PLAN NR. 1a
„BLOMBERG-TEIL II“

GELTUNGSBEREICH
BEB. PLAN NR. 12

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 U. 10 DES BUNDESHAUSSETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE LAER AM 5. APRIL 1973 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN UND TEXT FESTGESETZT.
- § 2 GARAGEN KÖNNEN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZUGELASSEN WERDEN. IM BAULICH INNERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHES SIND GARAGEN AUßER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG. ANFORDERUNGEN AN BAUNUTZUNGSRECHTES BLEIBEN HIERVON UNBERÜHRT.
- § 3 AUSNAHMEN GEM. § 31(1) BBAUG SIND ZULÄSSIG:
 - a VON DER STELLUNG DER BAUL. ANLAGEN.
 - b HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OK. EG. FUSSBODEN. NORMAL 0,50 m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE.
 - c IM EINZELFALL KANN DIE GEMEINDE AUFGRUND DER TOPOGR. SITUATION ANDERE HÖHEN ANGEBEN.
 - d BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31(2) BBAUG.
- § 4 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEM. § 9 (2) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS DIE BAUGESTALTUNG DER BAUKÖRPER IN DER GESTALTUNGS- SATZUNG VOM 5. APRIL 1973 FESTGESETZT IST.

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 8. DEZ. 1972 DARLEGT SIND.

§ 5 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO. IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500.-- BEZU. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 6 DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMÄCHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TREITEN DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB. PLANES NR. 1b „BLOMBERG-TEIL III“ AUSSER KRAFT.

LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)

- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
 - 2 = BAUWEISE (o = OFFEN)
 - 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- HÖCHSTGRENZE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUSSWEG
- ELTFREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN, SCHUTZGRÜN

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13. Juni 1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 18. Juni 1973

Katasteramt
Osnabrück



BEBAUUNGSPLAN NR. 101
„AM BLOMBERG-TEIL IV“
DER GEMEINDE LAER

LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE LAER HAT AM 11. SEPT. 1972 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESSES PLANES BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER *Krumm* LAER *Krumm* GEMEINDELEITER

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 13. 11. 1972

PLANUNGSBÜRO PROF. DR. H. RUTKER STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG 45 OSNABRÜCK, HOFSTR. 59, TEL. 23124 U. 24939

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 28. DEZ. 1972 BIS 29. JAN. 1973 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19. DEZ. 1972 BEKANNTMACHT.

LAER *Krumm* GEMEINDELEITER

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 05. APRIL 1973 VON DEN RAT DER GEMEINDE LAER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER *Krumm* LAER *Krumm* GEMEINDELEITER

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 17. AUG. 1973 genehmigt worden.

Osnabrück, den 17. AUG. 1973

Regierungspräsident *Krumm* Osnabrück

DIE MIT DER VORERWÄHNTEN VERFÜGUNG DES HERRN (REGIERUNGSPRÄSIDENTEN) AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG. AM 15. 2. 1974 IM AMTSBLATT D. LANDKREISES OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

LAER DEN GEMEINDELEITER

Kreis Osnabrück Land
Gemeindebezirk Laer
5
Maßstab 1:1000
Kostensuch Nr.

Dem Planungsbüro für Städtebau und Ortspl. (Nöte und Johannsen) zur Vervielfältigung unter den am 4. 3. 1970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 4. 3. 1970

Ausgefertigt Osnabrück, den 4. März 1970
Katasteramt
Im Auftrage

